



## **1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Wachau**

Aufgrund von § 4 Abs. 2 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung hat der Gemeinderat der Gemeinde Wachau am 16.01.2019 mit der Mehrheit der Stimmen aller Mitglieder des Gemeinderates die 1. Satzung zur Änderung der Hauptsatzung beschlossen:

### **§ 1**

#### **ändert § 5 Abs. 3 Rechtsstellung und Aufgaben des Gemeinderates**

- (3) Nach dem Stand vom 30.06.2018 beträgt die Einwohnerzahl der Gemeinde 4.277 Einwohner. Die Zahl der Gemeinderäte wird gemäß § 29 Abs. 3 SächsGemO auf **14** festgesetzt.

### **§ 2**

#### **ändert § 6 Abs. 2 Beschließende Ausschüsse und deren Aufgaben**

- (2) Jeder dieser Ausschüsse besteht aus dem Bürgermeister als Vorsitzenden und **7** weiteren Mitgliedern des Gemeinderates. Der Gemeinderat bestellt die Mitglieder und deren weitere Stellvertreter in gleicher Zahl widerruflich aus seiner Mitte.

### **§ 3**

#### **ändert § 16 Abs. 1 Ortschaftsräte**

- (1) In den Ortschaften der Gemeinde werden je ein Ortschaftsrat gebildet und je eine ehrenamtlich tätige Ortsvorsteherin/ein ehrenamtlich tätiger Ortsvorsteher bestellt. Die Zahl der Mitglieder in den Ortschaftsräten wird wie folgt festgelegt:

Ortschaftsrat Leppersdorf:	4 Mitglieder
Ortschaftsrat Lomnitz:	4 Mitglieder
Ortschaftsrat Seifersdorf:	4 Mitglieder
Ortschaftsrat Wachau mit Feldschlößchen:	5 Mitglieder.

### **§ 4 Inkrafttreten**

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Wachau, den 17.01.2019  
Veit Künzelmann  
Bürgermeister

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO)

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften zustande kommen, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.
3. Der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist
  - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
  - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen. Die Sätze 1 bis 3 sind nur anzuwenden, wenn bei der Bekanntmachung der Satzung auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften und die Rechtsfolgen hingewiesen worden ist.

Wachau, den 17.01.2019

Veit Künzelmann  
Bürgermeister

Siegel